

Artenschutzrechtliche Stellungnahme für die geplante Erweiterung des Firmengeländes Auto Zeilinger GmbH in Dietersheim (Lkr. NEA, Reg. v. Mittelfranken)



Auftraggeber: Auto Zeilinger GmbH
Am Baumgarten 3 + 7
91463 Dietersheim

Auftragnehmer: **sbi – silvaea biome institut**
Buchstraße 15
91484 Sugenheim



Bearbeitung: Dipl. Geograph Ralf Bolz
M.Sc. Naturschutz & Landschaftsplanung Melanie Kurtz
M.Sc. Naturschutz & Landschaftsplanung Matthias Bull

25.01.2023

Abbildung 1 (Deckblatt): Blick auf das Grünland (Fl.Nr. 308, Gmkg. Dietersheim) für die geplante Erweiterung des Firmengeländes der Firma Auto Zeilinger. Foto: 04.02.21, R. Bolz.

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1. Datengrundlagen	1
1.2. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	1
2. Beschreibung der Fläche.....	2
3. Ergebnis der Überprüfung	4
3.1. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	4
3.1.1. Säugetiere.....	4
3.1.2. Reptilien	4
3.1.3. Amphibien	4
3.1.4. Libellen	4
3.1.5. Käfer	4
3.1.6. Tag- und Nachtfalter.....	4
3.2. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	5
4. Gutachterliches Fazit.....	6
5. Literaturverzeichnis	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Deckblatt): Blick auf das Grünland (Fl.Nr. 308, Gmkg. Dietersheim) für die geplante Erweiterung des Firmengeländes der Firma Auto Zeilinger. Foto: 04.02.21, R. Bolz.....	2
Abbildung 2: Lage der Erweiterungsfläche östlich des Autohaus Zeilinger in Dietersheim. Datenquelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de ; Lizenz: CC-BY vgl. http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/	2
Abbildung 3: Das Intensivgrünland der Fläche grenzte im Nordwesten an das Autohaus Zeilinger. Foto: 04.02.21, R. Bolz.....	3
Abbildung 4: Das Grünland wurde mehrschürig gemäht und gegüllet (Güllestreifen im Bild zu erkennen). Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren nur spärliche Restvorkommen von krautigen Pflanzen vorhanden. Foto: 04.02.21, R. Bolz.....	3
Abbildung 5: Der nördliche Teil des Grünlandes, Richtung Kläranlage, war feuchter als der südliche Teil. Foto: 04.02.21, R. Bolz.....	3
Abbildung 6: Die zum Zeitpunkt der Kontrolle feuchte Senke im Norden. Foto: 04.02.21, R. Bolz.....	3
Abbildung 7: Der Graben am nördlichen Rand der Erweiterungsfläche zwischen der Fl.Nr. 308 und 319/1 wurde auch begutachtet. Dieser wird häufig und zu einem für den Dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläuling ungünstigen Zeitpunkt gemäht, weswegen ein Vorkommen der Art auszuschließen ist. Foto: 04.02.21, R. Bolz.....	3
Abbildung 8: Die Fahnen des Autohaus haben auf Bodenbrüter eine vergrämende Wirkung. Foto: 04.02.21, R. Bolz.....	3

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Auto Zeilinger GmbH plant die Erweiterung ihres Firmengeländes, da trotz pandemiebedingtem Absatzeinbruch eine Abnahmeverpflichtung von den Kfz-Herstellern weiterhin besteht. Daher müssen kurzfristig Kapazitäten für weitere Stellflächen der Fahrzeuge geschaffen werden.

Zum Zeitpunkt der Kontrolle handelte es sich bei der Vorhabensfläche um Intensivgrünland. Im Norden grenzt eine Kläranlage, im Osten weiteres mehrschüriges Grünland, im Süden die B 470 und im Westen die bestehende Firma Auto Zeilinger sowie ein Supermarkt an.

Da vom Vorhaben streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) oder europäische Vogelarten betroffen sein könnten, gilt es zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden könnten, bzw. ob Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Der Fokus liegt vor allem auf Bodenbrütern, insbesondere auf Wiesenbrütern.

Am 04.02.2021 fand dazu eine Begehung der Fläche statt.

1.1. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Geländeerhebungen vor Ort am 04.02.2021.
- BayernAtlas (2021): Verwaltung, Flurkarte, Schutzgebiete, Geologie. Online verfügbar unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&plus=true&catalogNodes=11,122>, zuletzt geprüft am 04.02.2021.

Weitere Literatur siehe Kapitel 6. Literaturverzeichnis

1.2. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Beschreibung der Fläche

Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich am nordöstlichen Ortsrand innerhalb des Gewerbegebietes „Am Baumgarten“ und umfasst die Flurnummern 307 und 308 sowie den Nordteil von Fl.Nr. 305/6 der Gemarkung und Gemeinde Dietersheim (siehe Abb. 2). Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Besichtigung wurde der Vorhabensbereich als mehrschüriges Grünland bewirtschaftet.

Die geplante Erweiterungsfläche liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutz-, Naturschutz-, SPA- oder FFH-Gebietes. Nördlich, außerhalb der Vorhabensfläche, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-00502.02 „Aischauen“. Im Norden liegt der Naturpark NP-00014 „Steigerwald“ und südlich der B 470 der Naturpark NP-00013 „Frankenhöhe“. Keine dieser Schutzgebiete (und deren Schutzgüter) sind durch das Vorhaben betroffen oder beeinträchtigt. Naturdenkmäler und geschützte Biotope sind ebenfalls nicht betroffen.



Abbildung 2: Lage der Erweiterungsfläche östlich des Autohaus Zeilinger in Dietersheim. Datenquelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de; Lizenz: CC-BY vgl. <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>.

Beim vom Vorhaben betroffenen Grünland auf der Fl.Nr. 308 handelte es sich zum Zeitpunkt der Kontrolle um eine mehrschürige Intensivwiese, welche zudem mit Gülle gedüngt wurde (siehe Abb. 3 und 4). Die Zusammensetzung deutet auf einen hohen Nährstoffgehalt im Boden sowie auf regelmäßige Befahrung mit einzelnen Störungen hin. Im Nordwesten des Grünlandes befanden sich zum Zeitpunkt der Kontrolle feuchte Senken (siehe Abb. 5 und 6), im Südosten wird das Grünland trockener (Abb. 3 und 4). Entlang der westlich angrenzenden Stellfläche der Firma Auto Zeilinger standen mehrere hohe Fahnenmasten (siehe Abb. 8).



Abbildung 3: Das Intensivgrünland der Fläche grenzte im Nordwesten an das Autohaus Zeilinger. Foto: 04.02.21, R. Bolz.



Abbildung 4: Das Grünland wurde mehrschürig gemäht und gegüllt (Güllestreifen im Bild zu erkennen). Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren nur spärliche Restvorkommen von krautigen Pflanzen vorhanden. Foto: 04.02.21, R. Bolz.



Abbildung 5: Der nördliche Teil des Grünlandes, Richtung Kläranlage, war feuchter als der südliche Teil. Foto: 04.02.21, R. Bolz.



Abbildung 6: Die zum Zeitpunkt der Kontrolle feuchte Senke im Norden. Foto: 04.02.21, R. Bolz.



Abbildung 7: Der Graben am nördlichen Rand der Erweiterungsfläche zwischen der Fl.Nr. 308 und 319/1 wurde auch begutachtet. Dieser wird häufig und zu einem für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ungünstigen Zeitpunkt gemäht, weswegen ein Vorkommen der Art auszuschließen ist. Foto: 04.02.21, R. Bolz.



Abbildung 8: Die Fahnen des Autohaus haben auf Bodenbrüter eine vergrämende Wirkung. Foto: 04.02.21, R. Bolz.

3. Ergebnis der Überprüfung

Im Rahmen der Begehung am 04.02.2021 wurde der Zustand der Vorhabensfläche überprüft.

3.1. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1. Säugetiere

Für Fledermäuse kann das Gebiet lediglich als gelegentliches Jagdgebiet oder Überfluggebiet eine Rolle spielen. Alle weiteren streng geschützten Säugetierarten können im Planungsbereich aufgrund fehlender Habitate bzw. aufgrund deren genereller Verbreitung ausgeschlossen werden.

3.1.2. Reptilien

Grundsätzlich ist im betroffenen Gebiet ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen. Jedoch bietet das Intensivgrünland keinen geeigneten Lebensraum. Alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten können ebenfalls aufgrund fehlender Habitate bzw. aufgrund deren genereller Verbreitung ausgeschlossen werden.

3.1.3. Amphibien

Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche liegen keine permanenten Gewässer. Ein Vorkommen aller artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten kann aufgrund deren genereller Verbreitung bzw. aufgrund fehlender geeigneter Habitate ausgeschlossen werden.

3.1.4. Libellen

Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche liegen keine permanenten Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann somit ausgeschlossen werden.

3.1.5. Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) ist aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

3.1.6. Tag- und Nachtfalter

Innerhalb der Vorhabensfläche wurden keine Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), der Larvalpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*), festgestellt. Diese ist auch im vegetativen Zustand gut zu erkennen. Zudem ist eine häufige Grünlandmähd generell ungeeignet für ein Vorkommen des Falters. Der Entwässerungsgraben nördlich der geplanten Erweiterungsfläche (Fl.Nr. 308 und 319/1) wird ebenfalls gemäht und stellt daher keinen Lebensraum für die Art dar.

Ein Vorkommen von weiteren Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2013) kann ausgeschlossen werden.

3.2. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aufgrund der direkten Nähe zum bestehenden Gemeindegebiet Dietersheim sowie der angrenzenden Straße B 470 besteht für Feldvögel, wie z.B. Feldlerche, eine starke Kulissenwirkung. Hinzu kommt der Vergrämungseffekt durch die vorhandenen Fahnenmasten westlich der geplanten Erweiterungsfläche. Für bodenbrütende Arten ist der Vorhabensbereich daher nicht geeignet.

Zwar liegt die geplante Erweiterungsfläche des Autohauses innerhalb der Wiesenbrüterkulisse mit Vorkommen des Kiebitzes, dennoch gelten für die Art die bereits aufgeführten Punkte gleichermaßen. Die Kulissenwirkung und die Fahnenmasten haben ebenfalls eine vergrämende Wirkung (ebenso auf andere Wiesenbrüter). Durch die mehrschürige Mahd des Grünlandes und die Ausbringung von Gülle kann sich für Wiesenbrüter keine geeignete Vegetationsstruktur einstellen.

Im Rahmen des „Pilotprojekt Betreuung und Umsetzung der Managementplanung für NATURA 2000-Gebiete im Lkr. Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim“ fanden in den letzten fünf Jahren (2018-2022) umfangreiche Untersuchungen zu den Wiesenbrütern im „Aischgrund“ statt (Durchführung vom Büro sbi). Dabei wurden Brutflächen der Wiesenbrüter Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Brachvogel (*Numenius arquata*) erfasst. Durch die Einrichtung einer Beobachtungskette, in Zusammenarbeit mit den Landwirten und vor Ort aktiven Ornithologen, konnten Kiebitzgelege festgestellt, markiert und von der Bewirtschaftung ausgespart werden. Daher kann mit Sicherheit gesagt werden, dass innerhalb der Vorhabensfläche in jüngeren Jahren keine Bruten von Wiesenbrütern erfolgten und die Fläche keinen geeigneten Lebensraum darstellt.

4. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung mit Stellungnahme bezieht sich auf die geplante Erweiterungsfläche des Firmengeländes der Firma Auto Zeilinger GmbH.

Die betroffene Fläche umfasst die Flurnummern 307 und 308 sowie den Nordteil von Fl.Nr. 305/6 der Gmkg. und Gemeinde Dietersheim im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim. Schutzgebiete oder besonders geschützte Lebensräume bzw. Biotop nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 23 BayNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen. Am 04.02.2021 wurde die Vorhabensfläche vor Ort überprüft.

Zum Zeitpunkt der Kontrolle wurde die Vorhabensfläche als mehrschüriges Grünland intensiv genutzt. Wertgebende Vogelarten, wie Feld- oder Wiesenbrüter sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Betroffenheit anderer streng geschützter Arten kann aufgrund deren Lebensraumansprüche ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen und keine zusätzlichen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) durchgeführt werden.

Durch das Vorhaben wird kein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG, Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG oder Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG ausgelöst.

Sugenheim, den 25.01.2023



Ralf Bolz

5. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.Nr.: 791-8-1.
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE): ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 8.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 2.APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 8.5.1991 (ABI. Nr. 115).
- RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Allgemeine Literatur

- DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- GERLACH, B.; DRÖSCHMEISTER, R.; LANGGEMACH, T.; BORKENHAGEN, K.; BUSCH, M.; HAUSWIRTH, M.; HEINICKE, T.; KAMP, J.; KARTHÄUSER, J.; KÖNIG, C.; MARKONES, N.; PRIOR, N.; TRAUTMANN, S.; WAHL, J. & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- NAGEL, P.-B. (2017): Diskussionsbeitrag: Vorgezogene Ausgleichs- Diskussionsbeitrag: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang am Beispiel der Zauneidechse. Hg. v. ANLIEGEN NATUR (1), zuletzt geprüft am 09.10.2018.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018). Online verfügbar unter http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B. U.; GERSTBERGER, I.; WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V., dem Landesbund für Vogelschutz e. V. in Bayern und der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer, 256 S., Stuttgart.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 791 S.
- SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt.

